

Benutzungsordnung

für die Sportstätten der Universität Bremen

Der Akademische Senat hat auf seiner Sitzung am 13.9.78 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Ordnung gilt für die Sportstätten der Universität mit Ausnahme des Hallenschwimmbades der Universität.

(2) Die Sportstätten der Universität sind Einrichtungen für die Sportlehrerausbildung, die Sportwissenschaft und für den Hochschulsport. Weiterhin wird dadurch eine Ergänzung des Ausbildungsangebotes weiterer Studiengänge ermöglicht.

(3) Sie können, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Auftrages nach Abs. 2 möglich ist, für Schulen, Vereine, Verbände u.ä. zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Festlegung der Nutzungszeiten der Anlagen gem. Abs. 2 und 3 erfolgt durch einen jährlich neu aufzustellenden Nutzungsplan.

§ 2

(1) Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Genehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

(2) Die einem Nutzer gem. § 1 Abs. 3 im Nutzungsplan eingeräumte Nutzungszeit kann entzogen bzw. gekürzt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt unvermeidbar ist oder die Sportstätte für eine Sonderveranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Über die jeweilige Benutzbarkeit der zur Verfügung gestellten Anlagen entscheidet die Universität.

(4) Wird eine zunächst genehmigte Nutzung aufgrund der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall versagt, können Schadensersatzansprüche nicht geltend gemacht werden.

§ 3

4.4.4

§ 4

Aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen der Universität und dem Nutzer gem. § 1 Abs. 3 können Sportgeräte aus den Beständen der Universität für die Nutzung in den Sportstätten der Universität ausgeliehen werden. Für den ordnungsgemäßen An- und Abtransport, das Aufstellen der Geräte und die unversehrte Rückgabe haftet der Entleiher.

§ 5

(1) In den Sportstätten der Universität ist gewerbliche Werbung nicht gestattet. Hinweise auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen bedürfen besonderer Genehmigung.

(2) Der Vertrieb von Waren, Programmverteilungen, Verlosungen sowie andere gewerbliche Betätigungen bedürfen der Genehmigung. Nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Sportstätten wird hierfür ein Entgelt erhoben. Wer ohne Genehmigung bei einer Tätigkeit nach Satz 1 angetroffen wird, wird der Sportstätte verwiesen. Der Veranstalter kann mit der Universität vereinbaren, daß während bestimmter Veranstaltungen eine Erlaubnis nicht erteilt wird.

§ 6

Kraftfahrzeuge und Fahrräder usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 7

Die Universität kann Veranstaltern die Herrichtung einer Sportstätte für die Durchführung von Wettkämpfen oder vergleichbaren Veranstaltungen gestatten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie den Veranstalter hierbei. Nach Maßgabe der Entgeltordnung wird hierfür ein Entgelt erhoben.

218

§ 8

(1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern, Versammlungen usw. ist der Veranstalter für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellten Sportstätte verantwortlich. Der Veranstalter kann von Besuchern seiner Veranstaltung bei Betreten der Sportstätte Eintrittsgeld verlangen; für den Kassendienst usw. ist er verantwortlich. Nach Maßgabe der Entgeltordnung ist für diese Veranstaltungen ein Entgelt zu entrichten.

§ 9

(1) Den Anordnungen des zuständigen Personals der Universität ist Folge zu leisten.

(2) Besucher und Nutzer haben sich so zu verhalten, daß Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Sportstätte gewährleistet sind und andere Besucher oder Nutzer nicht belästigt werden. Zuwiderhandelnde Personen können aus der Sportstätte verwiesen werden.

§ 10

Die Sportstätten werden Vereinen bzw. Veranstaltern zur Benutzung unter folgenden Bedingungen überlassen:

1. Der Verein oder Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Anlagen und Geräte jeweils vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Universität Bremen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
3. Der Verein oder Veranstalter stellt die Universität Bremen und die Freie Hansestadt Bremen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportanlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Universität Bremen und die Freie Hansestadt Bremen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Universität Bremen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Verein oder Veranstalter hat vor der Überlassung der Sportanlage eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, nachzuweisen.
6. Die Haftung der Freien Hansestadt Bremen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.